

der Sicherheitskontrolle von Belang ist, zur Verfügung gestellt, und sie wird rechtzeitig im voraus über alle Veränderungen an den ihr gemäß Artikel 44 bereitgestellten Angaben unterrichtet, damit die Sicherheitskontrollverfahren nötigenfalls angepaßt werden können.

Zweck der Prüfung von Auslegungsangaben

Artikel 46

Die der Organisation zur Verfügung gestellten Auslegungsangaben werden für folgende Zwecke verwendet:

- (a) Zur Bezeichnung der Merkmale von Anlagen und Kernmaterial, die für die Anwendung der Sicherheitskontrolle von Belang sind, und zwar in genügenden Einzelheiten, damit die Nachprüfung erleichtert wird
- (b) Zur Bestimmung der für die Nachweiszwecke der Organisation zu verwendenden Materialbilanzbereiche und zur Auswahl derjenigen strategischen Stellen, die Schlüsselmeßstellen sind und zur Bestimmung des Kernmaterialflusses und -bestandes benutzt werden; bei der Bestimmung solcher Materialbilanzbereiche wendet die Organisation u. a. folgende Kriterien an:
 - (i) Die Größe des Materialbilanzbereiches hat in Beziehung zur Genauigkeit zu stehen, mit der die Materialbilanz ermittelt werden kann
 - (ii) Bei der Festlegung des Materialbilanzbereiches ist jede Möglichkeit zu nutzen, um durch räumliche Begrenzung und Überwachung zur Vollständigkeit der Flußmessungen beizutragen, dadurch die Anwendung der Sicherheitskontrolle zu vereinfachen und den Meßaufwand auf Schlüsselmeßstellen zu konzentrieren
 - (iii) Mehrere Materialbilanzbereiche in einer Anlage oder an verschiedenen Orten können zu Nachweiszwecken der Organisation zu einem Materialbilanzbereich vereinigt werden, wenn die Organisation feststellt, daß dies mit ihren Nachprüfungsanforderungen im Einklang steht, und
 - (iv) Auf Ersuchen der Regierung der DDR kann um einen Prozeßschritt, bei dem es um kommerziell geheimhaltungswürdige Informationen geht, ein besonderer Materialbilanzbereich gebildet werden.
- (c) Zur Festlegung des nominellen Zeitplanes und der Verfahren für die Aufnahme des Materialbestandes von Kernmaterial für Nachweiszwecke der Organisation
- (d) Zur Festlegung der Erfordernisse in bezug auf Unterlagen und Berichte und der Auswertungsverfahren der Unterlagen
- (e) Zur Festlegung der Erfordernisse und Verfahren für die Nachprüfung der Menge und Lage von Kernmaterial und
- (f) Zur Auswahl der geeigneten Kombinationen von räumlichen Begrenzungs- und Überwachungsmethoden und -verfahren sowie der strategischen Stellen, an denen sie anzuwenden sind.

Die Ergebnisse der Prüfung der Auslegungsangaben werden in die Zusatzvereinbarungen aufgenommen.

Erneute Prüfung von Auslegungsangaben

Artikel 47

Die Auslegungsangaben werden im Lichte der Veränderungen in den Betriebsbedingungen, der Entwicklung der Technik der Sicherheitskontrolle oder der bei der Anwendung der Nachprüfungsverfahren gewonnenen Erfahrungen zwecks Abänderung der von der Organisation gemäß Artikel 46 ergriffenen Maßnahmen erneut überprüft.

Nachprüfung von Auslegungsangaben

Artikel 48

Die Organisation kann in Zusammenarbeit mit der Regierung der DDR Inspektoren in Anlagen entsenden, um die Auslegungsangaben nachzuprüfen, die der Organisation gemäß dem Artikel 42—45 für die im Artikel 46 angeführten Zwecke zur Verfügung gestellt wurden.

ANGABEN IN BEZUG AUF KERNMATERIAL AUSSERHALB VON ANLAGEN

Artikel 49

Der Organisation werden je nach Sachlage die folgenden Angaben zur Verfügung gestellt, wenn Kernmaterial im allgemeinen außerhalb von Anlagen benutzt wird:

- (a) Eine allgemeine Beschreibung der Verwendung des Kernmaterials, seiner geographischen Lage und Name und Anschrift des Benutzers für normale Dienstzwecke und
- (b) eine allgemeine Beschreibung der bestehenden und vorgesehenen Verfahren für die Nachweisführung und Kontrolle von Kernmaterial, einschließlich der organisatorischen Verantwortlichkeit für die Nachweisführung und Kontrolle von Material.

Die Organisation ist rechtzeitig über jede Veränderung an den ihr gemäß diesem Artikel zugestellten Angaben zu unterrichten.

Artikel 50

Die der Organisation gemäß Artikel 49 zur Verfügung gestellten Angaben können, soweit zutreffend, für die in Artikel 46 (b)—(f) angeführten Zwecke verwendet werden.

UNTERLAGENSYSTEM Allgemeine Bestimmungen

Artikel 51

Bei der Errichtung des Materialkontrollsystems der DDR, wie es im Artikel 7 erwähnt wird, trägt die Regierung der DDR dafür Sorge, daß für jeden Materialbilanzbereich Unterlagen geführt werden. Die zu führenden Unterlagen werden in den Zusatzvereinbarungen beschrieben.

Artikel 52

Die Regierung der DDR trifft Vorkehrungen, um die Prüfung der Unterlagen durch Inspektoren zu erleichtern, insbesondere wenn die Unterlagen nicht in englischer, französischer, russischer oder spanischer Sprache geführt werden.

Artikel 53

Die Unterlagen werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt.